

Vorlage Nr. 101.17.877

**Gewerbliche Sammlung von Abfällen;
Führung eines Rechtsstreits**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erhebung von Klagen der Stadt Kassel gegen Bescheide des Regierungspräsidiums Kassel zur gewerblichen Sammlung von Abfällen wird gemäß § 51 Nr. 18 HGO zugestimmt.

Begründung:

Seit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 haben verschiedene Unternehmen in der Stadt Kassel gewerbliche Sammlungen angezeigt. Gemäß § 18 KrWG sind gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten der zuständigen Behörde anzuzeigen, hier dem Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel).

Der Stadt Kassel als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger muss durch das RP Kassel für jede angezeigte Sammlung das Recht zur Stellungnahme eingeräumt werden. Die Stellungnahmen sind aufgrund der fachlichen Zuständigkeit durch die Stadtreiniger Kassel zu den vorliegenden Anzeigen abgegeben worden. Es handelt sich hier für die Sammlung von Schrott um 225 Anzeigen, für die Sammlung von Altkleidern um 22 Anzeigen und um 24 Anzeigen für sonstige Abfälle, z. B. Sperrmüll, Abfälle aus Entrümpfungen.

Aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben sowie Nichteinhaltung von Vorgaben nach dem KrWG wurden für alle eingegangenen Anzeigen zur gewerblichen Sammlung ablehnende Stellungnahmen gegenüber dem RP Kassel abgegeben.

Mit Schreiben vom 10.12.2012 übersandte das RP Kassel den Stadtreinigern Kassel erstmals den Entwurf eines Bescheides über die Anzeige einer gewerblichen Sammlung eines Unternehmers. Auch zu diesem Entwurf nahmen die Stadtreiniger Stellung mit dem Ergebnis, dass das RP Kassel gebeten wurde, die Sammlung nicht nur bis zum 31.12.2016 zu befristen, sondern vollständig zu untersagen.

Der anschließend erlassene Bescheid des RP Kassel vom 12.02.2013 an den Unternehmer wurde gleichzeitig den Stadtreinigern Kassel mit Schreiben vom 12.02.2013 bekanntgegeben. Der an den Unternehmer gerichtete Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung mit der Möglichkeit der Erhebung der Klage innerhalb eines Monats.

Mit Schreiben vom 28.02.2013 teilte das RP Kassel den Stadtreinigern die Namen von sechs weiteren Unternehmen mit, deren gewerbliche Sammlungen nach § 18 KrWG bis 31.12.2016 befristet wurden.

Da teilweise die Auffassung vertreten wird, dass bei den Stadtreinigern bekanntgegebenen Bescheiden - gerichtet an die Unternehmer - auch die Monatsfrist für die Einreichung der Klage gilt, sind vorsorglich - zunächst nur fristwährend - Klagen beim Verwaltungsgericht Kassel eingelegt worden. Die Begründung der Klagen kann nachgereicht werden. Weitere Klagen könnten notwendig werden.

Sofern eine Klage vor der mündlichen Verhandlung bzw. vor dem Einreichen der Klagebegründung zurückgenommen wird, können allenfalls Gerichtsgebühren, die sich nach der Höhe des Streitwertes richten, entstehen. Bei einem Streitwert von bis zu 10.000,00 € entstehen 196,00 € Gerichtsgebühren.

Bei den Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Kassel gegen den Bescheid des RP Kassel wegen Gestattung einer gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG handelt es sich um ein Verfahren mit Grundsatzentscheidung. Die Verwaltungsstreitverfahren betreffen eine Rechtsthematik, die letztendlich darauf beruht, dass der Gesetzgeber die Öffnung des Abfallfallmarktes für Private zugelassen hat.

Gemäß § 51 Ziffer 18 HGO ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig für die Entscheidung bezüglich der Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung.

Nach § 12 Ziffer 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ bedürfen Entscheidungen über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben, der Zustimmung der Betriebskommission.

Die Stadt Kassel wird in Abstimmung zwischen dem Rechtsamt der Stadt Kassel und den Stadtreinigern erneut prüfen, inwieweit Fachanwälte hinzugezogen werden sollen. Die Fachanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Kollegen haben bereits Stellungnahmen im laufenden Verfahren gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel erarbeitet und verfügen über den jeweils aktuellen abfallrechtlichen Stand und sind bundesweit tätig in Verfahren auch bezogen auf politische Entwicklungen und Verbandsarbeiten bei kommunalen und gewerblichen Abfallentsorgern.

Die Erfolgsaussichten der Klagen hängen davon ab, ob eine Klagebefugnis der Stadt Kassel gegeben ist, mithin ob drittschützende Normen für die Stadt Kassel zur Anwendung kommen. Die Stadt Kassel ist insoweit Drittbetroffene. Die Bescheide sind an die Anzeigenden ergangen und der Stadt Kassel als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zur Kenntnis gegeben worden.

Eine Klagebefugnis lässt sich aus § 18 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 18 Abs. 5 KrWG herleiten. Diese Vorschriften sehen gerade eine Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Anzeigeverfahren für Sammlungen vor und zeigen auf, dass die Normen über gewerbliche Sammlungen auch dem Schutz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dienen. Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG ist die zuständige Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Untersagung der gewerblichen Sammlungen verpflichtet, ohne dass sie Ermessen hat. Im Übrigen haben Verwaltungsgerichte zwischenzeitlich in derartigen Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 65 Abs. 2 VwGO die notwendige Beiladung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beschlossen.

Aufgrund der hochwertigen Sammelsysteme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und der teilweise mangelhaften Qualität der gewerblichen Sammlungen besteht möglicherweise eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 17 Abs. 3 KrWG.

Soweit die Anzeigenden die Sammlungen befristet bis zum 31.12.2016 durchführen können, ist diese Frist selbst unter Beachtung des Vertrauensschutzes gem. § 18 Abs. 7 KrWG zu lang gewählt.

Die Vorlage wurde zwischen dem Rechtsamt der Stadt Kassel und dem Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel abgestimmt.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 20.03.2013 zugestimmt. In der Sitzung wurde auf ein Kostenrisiko von Anwaltskosten in Höhe von bis zu 14.000,00 € hingewiesen.

Der Magistrat hat am 15.04.2013 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister